Fachbewilligung für die Schädlingsbekämpfung mit Begasungsmitteln

Dieses Merkblatt informiert über die Fachbewilligung für die Schädlingsbekämpfung mit Begasungsmitteln.

Wo werden Begasungsmittel eingesetzt?

Begasungsmittel werden zur Bekämpfung von Schädlingen in Betrieben, welche Lebens-, Genuss- oder Futtermittel verarbeiten oder lagern, eingesetzt. Zur Abtötung von Schädlingen in Transportmitteln oder zur Behandlung von mit Schädlingen befallenen Gebäuden, Konstruktionen oder Kulturgütern werden ebenfalls Begasungen durchgeführt.

Wer benötigt eine Fachbewilligung?

Alle Personen, die zur Schädlingsbekämpfung eines der folgenden Begasungsmittel einsetzen, benötigen eine Fachbewilligung:

- Blausäure (Hydrogencyanid)
- Phosphorwasserstoff
- Sulfuryldifluorid (Sulfurylfluorid)
- Ethylenoxid (ausser zur Begasung in Sterilisationsanlagen für medizinische Zwecke)
- Kohlenstoffdioxid in Anlagen

Für Personen, die nur bestimmte Begasungsmittel verwenden, genügt eine auf diese Mittel eingeschränkte Fachbewilligung. Die Fachbewilligung gilt ausschliesslich für die in der Bewilligung erwähnten Mittel.

Informationen zur Fachbewilligung für die allgemeine Schädlingsbekämpfung im Auftrag Dritter finden Sie im Merkblatt A15.

Was ist die 'Fachbewilligung Schädlingsbekämpfung mit Begasungsmitteln'?

Die Schädlingsbekämpfung mit Begasungsmitteln ist aufgrund der besonderen Gefährlichkeit dieser Mittel nur **Fachleuten** gestattet und darf nicht delegiert werden.

Diese müssen eine **Fachbewilligung** besitzen. Die Fachbewilligung ist ein anerkannter Prüfungsausweis zum Nachweis der notwendigen Fachkenntnisse, welcher nur von Einzelpersonen erworben werden kann und von der Prüfungsstelle ausgestellt wird.

Mit der Fachbewilligung wird zum Schutz der Kundschaft, der Konsumenten, der Verwender und der Umwelt sichergestellt, dass die Schädlingsbekämpfungen mit Begasungsmitteln durch Fachpersonen durchgeführt werden.

Für die Fachbewilligung werden daher folgende Kenntnisse verlangt:

- Grundlagen der Toxikologie und Ökologie
- Kenntnisse der relevanten Gesetzgebung über Umwelt-, Gesundheits- und Arbeitnehmerschutz
- Eigenschaften der Chemikalien und deren sachgerechte Verwendung und Entsorgung
- Massnahmen zum Schutz der Umwelt und der Gesundheit von Verwendern und Konsumenten
- Geräte und deren sachgerechte Handhabung

Die gesetzliche Grundlage für diese Fachbewilligung ist die Verordnung des EDI über die Fachbewilligung für die Schädlingsbekämpfung mit Begasungsmitteln (VFB-B, SR 814.812.33).

Wie kann die Fachbewilligung erworben werden?

- **Kursbesuch**
  Die Fachbewilligung wird üblicherweise durch einen Kursbesuch mit anschliessender Prüfung erworben (Kurse siehe unten).
- **Anerkannte Berufe**
  Für diese Fachbewilligung gibt es bisher keine anerkannten Berufsabschlüsse.
- **Berufserfahrung**
  Bei der Verwendung von **Kohlenstoffdioxid in Anlagen** ist es möglich, falls trotz fehlender Fachbewilligung eine ausreichende Berufserfahrung nachgewiesen werden kann, beim Bundesamt für Gesundheit (BAG), Abteilung Chemikalien, 3003 Bern, mit dem entsprechenden Formular ein Gesuch um Anerkennung zu stellen. Eine Bestätigung des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) über hinreichende Berufserfahrung gilt als Fachbewilligung. Gesuchsformulare für das Anerkennenlassen von Berufserfahrung sind erhältlich von bag-chem@bag.admin.ch.
- **Ausweise aus Staaten der EU oder der EFTA**
  Gleichwertige Ausweise aus Staaten der EU oder der EFTA sind den schweizerischen Fachbewilligungen gleichgestellt.

Wo finde ich einen Kurs?

Fachbewilligungskurse werden durch den Branchenverband durchgeführt:

Verband Schweizerischer Schädlingsbekämpfer FSD-VSS	Verbandssekretariat Isabelle Landau Kapellenstrasse 14, Postfach, 3001 Bern Tel. 058 796 99 57, info@fds-vss.ch, www.fsd-vss.ch

Die Prüfungsstelle erstellt auch die Fachbewilligungsausweise.

Wie lange ist eine Fachbewilligung gültig?

Diese Fachbewilligung ist auf fünf Jahre befristet und muss nach Ablauf dieser Zeit bei einer anerkannten Prüfungsstelle erneuert werden.

Die Fachbewilligung für die Begasung mit Kohlenstoffdioxid ist unbeschränkt gültig. Die Fachbewilligungsinhaber müssen sich regelmässig über den Stand der Technik weiterbilden.

Verstösst ein Fachbewilligungsinhaber vorsätzlich oder wiederholt gegen die massgeblichen Vorschriften der Umwelt-, Gesundheits- oder Arbeitnehmerschutzgesetzgebung, kann die kantonale Behörde von der betreffenden Person verlangen, dass sie erneut einen Kurs besucht oder eine Fachprüfung ablegt. In schweren Fällen kann die Fachbewilligung vorübergehend oder dauernd entzogen werden.

Was ist den kantonalen Behörden mitzuteilen?

Betriebe, welche eine Fachbewilligung für die Schädlingsbekämpfung mit Begasungsmitteln benötigen, müssen der kantonalen Fachstelle für Chemikalien eine **Chemikalien-Ansprechperson** mitteilen. Üblicherweise handelt es sich dabei um einen Betriebsverantwortlichen oder die Person mit der Fachbewilligung. Oft wird gleichzeitig auch die Angabe der Person mit der Fachbewilligung verlangt.

Mutationen bei den Angaben sind innert 30 Tagen zu melden.

Details zur Chemikalien-Ansprechperson finden Sie im Merkblatt C03. Zur Mitteilung kann das Formular F01 verwendet werden.

Weitere Informationen und Merkblätter

Weitere Merkblätter zu verschiedenen Themen des Chemikalienrechts finden Sie unter www.chemsuisse.ch oder bei Ihrer kantonalen Fachstelle für Chemikalien.

Weitergehende Informationen zum Chemikalienrecht finden Sie unter www.anmeldestelle.admin.ch.